

# Härten der I.V. : Besserstellung der Gebirgsgruppe; Geldverpflegung am Entlassungstag [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516170>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

terial) und 1 Kranz beim Winkelrieddenkmal Fr. 23.50, beschädigte Bauteile beim Kantonement 1931 (wir waren in einem nicht ganz fertiggestellten Neubau kantoniert) Fr. 17.50, Pergamentpapier für Käse-Einwickeln Fr. 18.—, Mehrkosten der Büralien Fr. 14.25, dazu ein Betrag, auf dem Revisionsergebnis belastet für Materialkontrollen und Karten für den optischen Signaldienst Fr. 26.10, und endlich noch diverse Ausgaben für nicht der AK zu belastende Ausgaben Fr. 40.—, das macht rund Fr. 160.— oder auf die Totalerinnahmen 1931 berechnet 8%. Von der Belastung der HHK für verlorenes Korpsmaterial (trotzdem wir bei der Abgabe alles regulierten und die Zeughausquittung besitzen) von rund Fr. 40.— (was als wenig zu betrachten ist!) zu schweigen. So verbleibt pro Mann und pro Tag noch 36 Cts. für Verpflegung übrig! — Es soll mir nun ein Fourier sagen, *womit* letzten Endes die Verpflegung bei derartigem Abbau der Vergütungen an den Mann und Nebenauslagen, zu tragen durch die HHK, bezahlt werden soll. Einsparen auf Kosten des Mannes, das widerstrebt mir, widerstrebt aber auch jedem andern senkrechten Fourier. Unsere Gradehre verlangt, dass diese Misstände im Fachorgan gezeigt werden.

**Nachschrift der Redaktion:** Es ist nicht zu leugnen, dass die neuerliche Herabsetzung der Gemüseportions-Vergütung bei sehr vielen Kameraden bittere Enttäuschung ausgelöst hat, und wir glaubten daher, den vorstehenden kritischen Betrachtungen die Veröffentlichung

nicht versagen zu dürfen. Andererseits müssen wir uns freilich davor hüten, die Sachlage tragischer zu nehmen, als sie in Tat und Wahrheit ist. Was die Reduktion der Gemüseportions-Vergütung für den W.K. von 52 auf 48 Rappen, für sich allein betrachtet, anbetrifft, so muss zugegeben werden, dass sie durch die in letzter Zeit eingetretene Verbilligung der O.K.K.-Trockengemüse, dann aber auch der Grünkemüse, Spezereien und Gewürze, ferner (weniger markant) der Milch, des Fettes und der Brennmaterialien, also all' derjenigen Artikel, die aus der Haushaltungskasse bezahlt werden müssen, so gut wie aufgehoben wird. (Siehe Artikel „Härten der I.V.“ in No. 2 des „Fourier“.)

Nun legt aber der Einsender das Hauptgewicht auf die Tatsache, dass die Mundportions-Vergütung von Fr. 2.— am Entlassungstage „nicht mehr ausgerichtet werden darf“, genauer gesagt, dass ihre Vereinnahmung in die Haushaltungskasse in jedem Fall verboten ist und sie an den Mann nur dann ausbezahlt werden darf, wenn die Entlassung „schon vormittags, kurz nach dem Frühstück“ erfolgt. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass praktisch wohl kaum ein Drittel der wiederholungskurspflichtigen Einheiten von der bisher bestandenen Möglichkeit zur Verrechnung dieser 2 Franken zu Gunsten der Haushaltungskasse Gebrauch gemacht haben. Weit aus der Mehrheit dieses Jahr einrückenden Fouriere wird also die neue Bestimmung überhaupt nicht empfinden. Nicht bestritten werden kann aber ihre höchst unerfreuliche Wirkung auf diejenigen Einheiten, die bisher sozusagen auf sie angewiesen waren: die Gebirgstruppen und die Einheiten mit schwachen Beständen. (Der Einsender mit seinen 170 Mann sollte eigentlich noch verhältnismässig gut wegkommen, gibt es doch Einheiten mit kaum 100 Mann Bestand!)

Ein Thema für sich bilden die Belastungen der Haushaltungskasse für verlorenes Material und ähnliche Auslagen, die mit Verpflegung nichts zu tun haben. Es wird hierüber in einer der nächsten Nummern unseres Organs noch einiges zu sagen sein.

## Härten der I. V.

### Besserstellung der Gebirgstruppe; Geldverpflegung am Entlassungstag.

Der erste Teil unserer Betrachtungen (siehe No. 2 des „Fourier“) galt der Herabsetzung der Gemüseportions-Vergütung und der Neuregelung der Mundportions-Vergütung am Entlassungstage. Wir kamen mit Bezug auf diese letztere Modifikation zur Schlussfolgerung, dass mit dem Verbot der bisher bestandenen Möglichkeit, am Entlassungstage 2 Franken Mundportion in die Haushaltungskasse zu vereinnahmen, die Truppe eines wirksamen Mittels zur Abwendung eines drohenden Defizites beraubt werde, was sich in ganz besonderem Masse für die Gebirgstruppe ungünstig auswirke. Diese Tatsache ist umso bedauerlicher, als die Gebirgstruppe, oder genauer gesagt: die im Gebirge diensttuenden Truppen (es können auch Feldtruppen sein, so wie wir umgekehrt im Tale gelegentlich Gebirgstruppen antreffen) ganz allgemein mit den für die Verpflegung zur Verfügung stehenden Mitteln schlechter wegkommen als die Feldtruppe. Niemand wird bestreiten wollen, dass im Gebirgsdienst die Haushaltungskassen grösseren Belastungen ausgesetzt sind als im Felddienst. Die herbe Bergluft und die grösseren physischen Anstrengungen in der Höhe verlangen eine kräftigere und reichlichere Ernährung; demgemäss müssen die Trockengemüse-Portionen grösser sein. Oft muss die Frischmilch durch die teurere Kondensmilch ersetzt werden, die Verwendung von Grünkemüse gestaltet sich kostspieliger, die Kochkisten erfordern mehr und teureres Brennmaterial, speziell aber verursachen die reichlicheren und zahlreicheren Zwischenver-

pflegungen erhebliche Ausgabeposten. Das sind nur ein paar Beispiele. Nehmen wir noch den Umstand hinzu, dass der Mann im Tal unten nicht in dem Masse auf die Militärküche angewiesen ist wie im Gebirge. Er findet auf den ländlichen Herbstwiesen überall Obst und in den Häusern spendefreudige Bauern, die sich eine Ehre daraus machen, bei Einquartierungen ihre Gäste tüchtig abzufuttern. Der Gebirgs-Fourier, der letztes Jahr die Divisions-Manöver im Tale unten mitmachte, konnte überraschende Unterschiede feststellen. Was ihm oben auf den Höhen noch nie passiert war, begegnete ihm im Unterland: die Kessel gelangten oft nur halb geleert zur Küche zurück und zwar gerade während der anstrengendsten Dienstperiode, den Manövern. Kein Wunder: Brot, Most, Kaffee, Käse, ja sogar Speck und Schinken, alles erhielten unsere Soldaten von den Bauern. Ob sie zum Dessert auch noch die Frauen dazu bekommen haben, wer weiss es? Nur das wissen wir, dass ein derart üppiges „Aus-dem-Lande-leben“ dem Gebirgs-Soldaten versagt ist. Wer will es daher dem Gebirgs-Fourier verwehren, wenn er die Forderung erhebt: *die im Gebirge diensttuende Truppe muss in der Verpflegung günstiger gestellt werden!* Gewiss, dieses Verlangen fällt in eine denkbar ungünstige Zeit, denn Preisabbau, Einschränkung und Einsparung sind die Schlagworte des Tages. Wir wollen uns auch darüber im klaren sein, dass im Ernstfalle das Niveau unserer jetzigen W.K.-Verpflegung kaum aufrecht erhalten könnte,

mit andern Worten: wir essen heute eher zu gut. Für Friedenszeiten kann aber dieser Einwand nicht gelten; vielmehr muss die Ueberlegung richtunggebend sein, dass jeder Wehrmann, gehöre er nun zur Gebirgstruppe oder zur Feldtruppe, Anspruch auf die gleiche Verpflegung hat. Wenn es nun aber erwiesen ist, dass dem Gebirgler mit den jetzigen finanziellen Mitteln infolge besonders erschwerender Verhältnisse in den Bergen nicht die gleiche Verpflegung geboten werden kann wie dem Feld-Soldaten, so ist es demokratische Pflicht, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um einen Ausgleich zu schaffen. In der I. V. 1931 hat das O. K. K. einen sehr lobenswerten Anlauf genommen, um gewisse Ungerechtigkeiten, die in den Rekrutenschulen hinsichtlich der Verrechnung von Sonntags-Portionen bisher bestanden, aus der Welt zu schaffen. Wir schöpfen daraus die bestimmte Hoffnung, es werde auch das Missverhältnis zwischen Gebirgs- und Feldverpflegung ausmerzen.

Es muss hier der Vollständigkeit halber gleich beigefügt werden, dass eine ähnlich geartete Diskrepanz auch besteht zwischen einer Einheit mit grossem Bestand und einer solchen mit kleinem Etat. Jeder Fourier weiss, welch grossen Unterschied für seine Haushaltungskasse es bedeutet, ob er 170 oder mehr Mann zu verpflegen habe oder nur 100. Nicht zuletzt spielt schliesslich auch der Zeitpunkt des Wiederholungskurses eine Rolle: ein Frühjahrs-Wiederholungskurs belastet die Haushaltungskasse stärker als ein Dienst im Herbst.

Es wäre eine verdienstvolle Aufgabe des schweizerischen Fourierverbandes, eine Sanierung dieser Verhältnisse zu postulieren. Es müsste unseres Erachtens nicht unbedingt ein Generalangriff auf den heute ohnehin stark beanspruchten Bundessäckel eingeleitet werden. Vielmehr scheint uns möglich zu sein, die Gemüseportions-Vergütung für Einheiten mit sehr grossen Beständen (200 und mehr Mann) noch weiter herunterzudrauben und die daraus ergebende Ersparnis dazu zu verwenden, um die Gemüseportions-Vergütung für die Gebirgler und die Feldtruppen mit schwachen Beständen um einige Rappen zu erhöhen. Die Besserstellung könnte aber auch darin liegen, dass gewisse Zwischenverpflegungen, vielleicht auch Tee und Rum, über die allgemeine Kasse verrechnet werden dürfen, oder dass die Käse-Portion von 70 auf 100 Gramm erhöht und damit die Möglichkeit zur Umrechnung in gewisse Ersatzmittel verbunden wird. Wohl steht auf dem Papier etwas von einer Extra-Verpflegung, auf die vor allem die Gebirgstruppen unter gewissen Verhältnissen Anspruch erheben können. Praktisch ist aber diese Extra-Verpflegung derart schwer zu erlangen, dass sie sozusagen als unerreichbare Fata Morgana qualifiziert werden muss. An Stelle dieser imaginären Vergünstigung verlangen wir daher etwas Sicheres und Konkretes.

Kehren wir nach diesem Seitensprung zurück zur Mundportion am Entlassungstage und suchen wir nach einem Ausweg, um die harte Nuss des Verbotes ihrer Vereinnahmung in die Haushaltungskasse möglichst ohne grossen Knall und Rauch zu knacken. Zunächst muss der Objektivität halber mit aller Deutlichkeit auch an dieser Stelle festgehalten werden, dass die grosse Mehr-

heit der Einheiten den Entlassungstag bisher offenbar wie jeden anderen Dienst-Tag behandelte, d. h. 52 Rappen (von jetzt an 48) in die Haushaltungskasse einnahm und die Tagesberechtigung für Brot, Fleisch und Käse einsetzte. Lediglich eine Minderheit der wiederholungskurspflichtigen Fouriere dürfte von der bisherigen Ziffer 101 b der I. V. Gebrauch gemacht haben, wonach am Entlassungstage auf die Vereinnahmung der 52 bzw. 48 Rappen Gemüseportions-Vergütung und die Verrechnung der Brot-, Fleisch- und Käse-Portion verzichtet und dafür die Mundportion von Fr. 2.— an die Truppe ausgerichtet werden konnte. Und wiederum nur eine Minderheit dieser Minderheit wird so schlau gewesen sein, diese 2 Franken nur teilweise oder überhaupt nicht an den Mann auszubezahlen, sondern in die Haushaltungskasse einzunehmen. Diese allerletzte Minderheit allein, nicht aber alle andern Einheiten, werden von der neuen Ziffer 102 (Verbot der Verrechnung der Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltungskasse) betroffen und für sie allein gelten daher auch die nachstehenden Betrachtungen.

Wenn eine Einheit die zur Diskussion stehenden 2 Franken in ihre Haushaltungskasse vereinnahmte, so bedeutete das eigentlich, dass man dem einzelnen Mann etwas vorenthielt, das streng genommen in sein Portemonnaie gehört hätte. Das Gewissen liess sich aber leicht beruhigen: dieses Geld hatte man ja während der vorangegangenen strengen Manöverperiode zu Gunsten des Mannes in einer guten und reichhaltigen Verpflegung angelegt und ihm damit wahrscheinlich besser gedient als mit der Auszahlung am Entlassungstage, wo der Zweifränkler nur allzu leicht im Wirtshaus hätte landen können, zumal der heimkehrende Wehrmann noch mit Sold und eventuell Reiseentschädigung bedacht worden war. Hiervon abgesehen war ihm auf Kosten der Haushaltungskasse zum mindesten noch das Frühstück, eventuell auch eine Wurst zum „Znüni“ verabreicht worden. Man durfte also einen kleinen „Sold-Abzug“ in Form der Vereinnahmung der 2 Franken in die Haushaltungskasse schon riskieren. *Sold-Abzug?* Unwillkürlich zeigt dieses Wort einen Ausweg aus der Klemme! Wenn man mit den vorhandenen Mitteln nicht auszukommen vermag, d. h. wenn man „vornehmer“ leben will, als es die Haushaltungskasse erlaubt, so soll der einzelne Mann an's „Ordinäre“ beisteuern! Ein Sold-Abzug war noch nie verboten und ist es auch heute nicht. Gewiss, jeder Fourier hat es bisher als besondere Ehre betrachtet, den kargen Lohn seiner Pensionäre nicht zu kürzen. In der Not wird man aber vor diesem Weg nicht zurückschrecken dürfen. Einfach werden es diejenigen Truppen haben, die nach der neuen Ziffer 101, Absatz b, „schon vormittags, bald nach dem Frühstück“ entlassen werden. Sie sind dazu berechtigt, am Entlassungstage die Mundportion an die gesamte Mannschaft auszuzahlen. Nun wohl, sie werden sie pro forma auszahlen, *aber gleichzeitig in der Form eines Sold-Abzuges ganz oder teilweise dem Mann wieder abnehmen und in ihre Haushaltungskasse einnehmen.* Schwieriger ist es bei der Entlassung „erst am späteren Vormittag oder am Nachmittag“, in welchem Fall nach der neuen Ordnung „die Mannschaften vor der Entlassung gut und reichlich

in natura zu verpflegen sind“. Wir haben bereits im ersten Teil unserer Betrachtungen die mancherlei Klippen aufgezeigt, an denen sich diese Bestimmung in der Praxis stossen wird. Heute möchten wir auf eine weitere Inkonzsequenz hinweisen: es ist eine alte Erfahrungstatsache, dass die Leute, sobald sie auf dem Demobilisierungsplatze wieder Heimatluft schnupfern, jegliches Interesse an der Militärküche verlieren. Sie unter diesen Umständen noch „gut und reichlich“ verpflegen zu wollen, wäre eine vergebliche Liebesmühe, denn die Kessel kämen voll zurück. Es scheint uns deshalb unter Umständen möglich zu sein, selbst bei Entlassung erst am spätern Vormittag auf die Verabreichung einer reichlichen Verpflegung (mit Ausnahme natürlich des Frühstückes) zu verzichten und das auf dem Verpflegungsbeleg offen und ehrlich damit zu begründen,

die Küchen seien bereits abgegeben gewesen, man habe auch keine Kessel gehabt und daher nicht mehr „gut und reichlich in natura“ verpflegen können, sondern zur Ausrichtung der Mundportion von 2 Franken schreiten müssen. Wie diese Verrechnung dann in Form eines Soldabzuges der Haushaltungskasse zugeführt werden könnte, dafür haben wir das Rezept bereits angegeben.

Wir sind uns dessen bewusst, damit gewagte Ratschläge erteilt zu haben; jedenfalls müsste, wer sie befolgt, sich genau über seine Handlungsweise Rechenschaft ablegen und die Verantwortung selber tragen. Dessen ungeachtet wollten wir damit in aller Offenheit hervortreten in der Meinung, dass eine Vernehmlassung der zuständigen Instanz nicht ausbleiben werde, wenn man dort anderer Auffassung sein sollte.

## Soldateska aus dem XVII. Jahrhundert.

Es ist nicht jedermanns Sache trockene Geschichte zu treiben. Aber ein Blick in alte Chroniken und lebensgetreue Aufzeichnungen enthüllt oft überaus interessante Bilder aus vergangener Zeit.

Die wenigen hier folgenden Histörchen sind nicht von grosser geschichtlicher Bedeutung. Aber diese lokalen Begebenheiten an der nordwestlichen Grenze unserer heutigen Heimat zur Zeit des dreissigjährigen- und des Bauernkrieges beleuchten die rohen Sitten und das Leben, wie es zur Zeit der ständigen Religionskämpfe nicht anders sein konnte. Ganze Kriegsheere streiften in Europa umher, kämpften, raubten und sogen das Volk in jeder Beziehung aus.

(1618) Basel wurde von den auswärtigen Unruhen und Kriegen weniger berührt. Beim Durchzug des Grafen von Mansfeld mitsamt seinem Kriegsvolk ging es immerhin hoch her. Die Mannschaften hielten sich in den Wirtshäusern ziemlich ungebunden auf. Auch die Prügel, welche die Offiziere den unzufriedenen, schlechtbesoldeten Soldaten austeilten, missfielen den Bürgern, sodass der Graf um schleunigsten Abzug der Mannschaft ersucht ward.

Als der oben genannte Graf v. M. seiner Todesstunde entgegenschah — er erlag den Anstrengungen des Feldlebens im Alter von erst 46 Jahren — liess er sich den Kriegsrock umlegen, gürtete das Schwert um, stützte sich auf zwei seiner Offiziere und sah stehend seinem Ende entgegen.

(1622) Scharfe Kriegszucht sollte den Geist der zusammengeworbenen Mannschaft einer Schweizerstadt zügeln. Auf dem Kornmarkt wurden den Soldaten die Strafinstrumente vor Augen gestellt um ihnen möglichst viel Furcht und Schrecken einzujagen: Esel, Wippe und Galgen. Streng verboten wurde das Spielen, „wovon das viele Gotteslästern herkommt, und bei Aufführung der Wachen sollen die Wachtmeister die Mannschaften jederweilen zu Gottesfurcht und zum Gebet vermahnend und zu dem Ende ihr das Vaterunser vorsagen. Dieses soll auch jeder Korporal bei seiner Rotte tun“.

(1625) Als Kommandant Herr N. zur Herbstzeit Abends 8 Uhr nach B. geritten kam, den Wachtposten zu erforschen, fand er die ganze Mannschaft bezehet, strafte

sie mit scharfen Worten, schlug einen; Die Soldaten widersetzen sich und wollten „ihn ab der Mähren reissen“. Auf seine Drohungen, sie durch seine Leibjäger erschiessen zu lassen, behielten sie jedoch die Wache nach ihrem Gutdünken.

Der Aberglaube spielte in der damaligen Zeit eine grosse Rolle, davon zeugt diese, wie auch die letzte der hier angeführten Begebenheiten.

(1634) Auf der Rheinfahrt wurde Weber Hans v. F. erstochen. Da zog ein Soldatenweib dem Entleibten den rechten Schuh aus und ihm denselben unter den linken Arm legend sagte sie, der Täter werde nicht mehr weit laufen. Wirklich wurde derselbe im sogenannten Huren-gässli angehalten und hingerichtet.

(1634) Belagerung Rheinfeldens. Die heldenmütige Besatzung erlag nicht dem Feinde sondern den inneren schreienden Notständen. „Die Belagerten sich mit Ratten, Mäusen, Katzen, Hunden, Rossfleisch behulffen, wie auch mit Brot von Hanfsamen, Eicheln, Mühlstaub, item haben Brot zusammengebacken von Eichelmehl und Rossblut, ein so gross Gedräng war es endlich umb das Rossfleisch, dass sie sich um dessen unsauberen Gedärm gerissen, uff die Händ geschlagen, gebissen und mit Messern in die Finger gehauen, dass sie auch die Ross letztlich heimlich metzgen müssen oben in den Häusern uf Herrn Doktor E. Lustigungssaal. Der Hunger nit auszusprechen. Welche nach der Eroberung us der Stadt kamen waren gleichsam als wann sie us den Gräberen stiegen.“

(1645) Als der schwedische Dragonerobers Vollmer von Rosen (der tolle Rose genannt) und sein Major Widmer am 13. November noch Abends spät im „Storden“ beim Weine sassen, gerieten sie, beide erhitzt, mit Streitworten so hart aneinander, dass der Oberst dem Major eine Maulschelle gab, worauf sich dieser in den Hof begab und in heisser Zorneswut des Heimkehrenden harrte. Als von Rosen hinaustrat, wurde er mit drei Stichen tot niedergestochen. Der Täter floh auf dem Rheine.

(1646) Ein Ausreisser. Ein Zürcher, der im Trunke sich bei den Weimarischen hatte anwerben lassen, riss von Rheinfeldens als Schildwache nach Basel aus, ward aber vor dem Riehentor von den Nachsetzenden ereilt